

Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle Holzfeuer im Freien

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist gemäß Brandenburger Immissionsschutzgesetz **generell verboten**.

Es ist demzufolge **nicht gestattet**, in den Kleingartenanlagen und auf den Parzellen Pflanzenabfälle zu verbrennen.

Es ist **verboten**, wasserhaltigen Grünschnitt (z.B. Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt), Laub, behandeltes oder verunreinigtes Holz (z.B. Bauholz, Möbelreste) und andere Abfälle (Plaste) zu verbrennen.

Alle Gartenabfälle und Laub sind entweder sachgemäß zu kompostieren oder bei den örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuliefern (Abgabe ist in der Regel kostenlos).

Es ist nur **gestattet**, gelegentlich ein **kleines Holzfeuer** im Freien abzubrennen (Lagerfeuer), wenn folgende Regeln eingehalten werden:

Naturbelassenes, trockenes Holz verwenden, Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens max. 1 Meter, Rauchbelästigung vermeiden, Sicherheitsbestimmungen beachten (nicht bei anhaltender Trockenheit und Wind anzünden, ausreichender Abstand zu Gebäuden, kein Funkenflug, Löschmittel bereithalten, bis zum Erlöschen beaufsichtigen usw.).

Rechtsgrundlagen:

Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) § 7

Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) § 4

Ordnungsbehördliche Verordnungen der Städte und Gemeinden (z.B. Stadtordnung der Stadt Schwedt, § 16)

Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V., Punkt 5.2

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können durch die Ordnungsbehörden mit Geldbußen geahndet werden. Kommt es zum Feuerwehreinsatz, hat der Verursacher die Kosten zu tragen.